

A U S Z U G
aus dem noch nicht genehmigten Protokoll der 128. o. Sitzung
des Fakultätsrates der FK I vom 16. Mai 2012

TOP 03: Forschung

TOP 03 c) Ausführungsbestimmungen zur geltenden Promotionsordnung

Beschluss FKR I-128 o./03c3/2012-05-16

Der Fakultätsrat beschließt, dass auf Antrag der Promovenden, und durch die Genehmigung von mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter, eine Dissertation zum Zwecke der Publikation in angemessenem Umfang gekürzt werden kann.

12:0:0

Begründung:

Gem. § 8 (6) der gemeinsamen PromO 2006 der TU Berlin dürfen nur stilistische oder kleinere sachliche Änderungen, im Einvernehmen zwischen den Doktoranden und den Gutachtern, an der Dissertation zum Zwecke der Publikation vorgenommen werden. Da geisteswissenschaftliche Dissertationen zum Teil umfangreicher sind als schriftliche Arbeiten von Promovenden anderer Fakultäten der TU Berlin, sollen Doktoranden der Fak. I die Möglichkeit erhalten, eine gekürzte Ausgabe ihrer Dissertation durch einen Verlag drucken zu lassen, um sie dann der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

i. A.



G. Brüner